

Exemplar unserer Chronik, das dem Burchard von Ursberg bei Abfassung seiner Chronik zur Verfügung stand.¹

Wie stellt sich nun unsere Hs. aus Altomünster — ich will sie A nennen — zu der zweifachen Überlieferung der Chronik, der Weingartener und der Steingadener? Die Weingartener Hs. enthält mehrere, von WEILAND aufgezählte Stücke, die die Geschichte der Welfen betreffen: Ein Nekrolog des Klosters², eine mit den

BRECHT selbst wieder fallen, weil 'die Versehen, die sich in ihnen finden, nur aus mechanischer Nachschrift einer Vorlage zu erklären sind' (S. 554). Jedenfalls aber sei diese Nachschrift 'unter den Augen des Verfassers selbst entstanden' zu einer Zeit, wo er seinem Buch noch nicht die letzte Feile gegeben hatte (eb.). GIESEBRECHTS Vermutungen stützten sich auf zwei Korrekturen in den Fragmenten. Die erste findet sich gleich im 1. Satz des 1. Kap. der Chronik: *Generaciones principum nostrorum summa diligentia investigantes ac multum in diversis chronicis et historiis sive antiquis privilegiis querendo laborantes, nullum nominatim ante Guelfonem comitem, qui tempore Karoli Magni fuerat, invenire poteramus*. In den Fragmenten lautet die Stelle: *Generaciones principum . . . investigantes ac studiose . . . laborantes Guelfonem comitem qui tempore Karoli Magni fuerat, nominatim invenimus*. Über *laborantes Guelfonem* sind dann von der Hand des Schreibers eingefügt die Worte *nominatim nullum ante*, ohne daß das folgende *nominatim* gestrichen wäre. Außerdem steht statt *multum*: *studiose* und statt *invenire poteramus*: *invenimus*. Die 2. Korrektur im Beginn des 2. erhaltenen Blattes der Fragmente besteht aus dem überschriebenen i. e. *Tusciam* in c. 23: *Porro Heinricus noster per Tusciam exercitum duxit, quam etiam ab imperatore in beneficio optinuit*, und zwar über den Worten *quam etiam*. Dieses Glossem ist in 1, 2, 3 in den Text so eingefügt: *quam, id est Tusciam, . . . optinuit*. Die erste Korrektur erklärt sich zwanglos so, daß der Abschreiber gekürzt und dann selber wieder nach der Vorlage erweitert hätte, ohne auf das zweite *nominatim* zu achten. Die zweite Korrektur findet sich ebenso auch in der neuen Hs. A, und es ist anzunehmen, daß in den Vorlagen der beiden Hss. das i. e. *Tusciam* als Glossem überschrieben war. Die Annahme einer Autorenkorrektur ist nicht zwingend.

¹) Vgl. B. v. SIMSON in: Die Chronik des Propstes Burchard v. Ursberg², hrsg. v. O. HOLDER-EGGER und B. v. SIMSON (1916) S. XIII, bes. auch N. 7. Wegen der Ähnlichkeit des Textes, der dem Chronisten zur Verfügung stand, mit den Ranshofener Fragmenten meint er, dieser sei, wenn nicht der Originaltext selber, so doch eine dem Original sehr nahestehende Fassung gewesen. Es wurde eben gezeigt, daß GIESEBRECHTS Beweisführung nicht zwingend ist. Doch wird aus den weiteren Ausführungen hervorgehen, daß die Fragmente den Text in der ursprünglichsten Form erhalten haben. ²) M. G. Necrolog. 1, 221 ff. Dies älteste Nekrolog des Klosters ist um 1200 abgefaßt.